

Siedlerverband

Ungargasse 33
(Eingang Rochusgasse 18)
A-1030 Wien
Telefon +43 1 4000 3830
Fax +43 1 4000 99 38319
post@ma65.wien.gv.at
wien.gv.at/kontakte/ma65

MA 65 – 282858/2022

Wien, 21. Februar 2022

**Parkraumbewirtschaftung – Siedlerverband
Ihr Schreiben vom 8. Februar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Februar 2022 an das Stadtratbüro für Innovation, Stadtplanung und Mobilität, das zur Beantwortung an unsere Abteilung übermittelt wurde. Gestatten Sie uns Folgendes zu Ihren Fragen/Anmerkungen auszuführen:

Da nicht alle Häuser in den Siedlervereinen winterfest sind beantragt der Siedlerverband WIEN für diese Siedler eine Zusatzplankete (7 Monate) für ihren Zweitwohnsitz Siedlerverein.

Eine Ausnahmegewilligung von der höchstzulässigen Abstelldauer in Kurzparkzonen („Parkpickerl“) kann BewohnerInnen der jeweiligen parkraumbewirtschafteten Gebiete nach § 45 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) erteilt werden, wenn sie in diesem Gebiet wohnen, dort den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben und ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken sowie entweder ZulassungsbesitzerIn oder LeasingnehmerIn eines Fahrzeuges sind oder ihnen ein arbeitgebereignetes oder ein von ihrem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wurde.

Die Meldung des Hauptwohnsitzes und die Zulassung des Kraftfahrzeuges ebendort indizieren den Mittelpunkt der Lebensinteressen, sodass für Nebenwohnsitze die Erteilung einer Ausnahmegewilligung grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Darüber hinaus wird in Wien jedoch vorgesehen, dass eine Ausnahmegewilligung auch hinsichtlich Nebenwohnsitzen für die Monate März bis Oktober eines jeden Jahres erteilt werden kann, wenn der Nebenwohnsitz in einer als Erholungsgebiet Kleingarten (EKL), Erholungsgebiet Kleingarten Ganzjähriges Wohnen (EKLW), Erholungsgebiet Badehütte (EBH) oder Gartensiedlungsgebiet (GS) gewidmeten Fläche liegt. Diese Nebenwohnsitze werden vorwiegend temporär genutzt. Die ausgewiesenen Kleingartengebiete stellen seit jeher ein Spezifikum der Wiener Lebensweise dar und sollen BewohnerInnen in städtischen Lagen eine Erholung im Grünen, abseits von störenden, durch das urbane Geschehen hervorgerufenen, Umwelteinflüssen, ermöglichen. Es entspricht dem

Verkehrsankündigung: Linie U3, 4A, 74A Station Rochusgasse, Linie O Station Sechskrügelgasse

Dieses Schreiben kann auch elektronisch zugestellt werden. Mehr dazu unter: <http://www.wien.gv.at/ikt/egov/elektronische-zustellung.html>

praktischen Verhalten vieler Betroffener, während der warmen Jahreszeit den Mittelpunkt der Lebensinteressen von einer Wohnung (Hauptwohnsitz) in den Kleingarten (Nebenwohnsitz) zu verlagern. Die Erteilung eines Parkpickerls für den Nebenwohnsitz für die Monate März bis Oktober beschränkt sich somit auf diese klar determinierten Fälle und ist hiermit eine deutliche Abgrenzung/Unterscheidung zu anderen Nebenwohnsitzen gewährleistet. Damit können ua mögliche Umgehungshandlungen bei der Wahl des Wohnsitzes (etwa Scheinanmeldungen aus den umliegenden Bundesländern) in Verbindung mit der Erteilung des Parkpickerls hintangehalten werden.

Bei Vorliegen der oben erläuterten Voraussetzungen kann das Saisonpickerl vom jeweiligen Antragsteller bzw von der jeweiligen Antragstellerin im Magistratischen Bezirksamt (nach vorheriger Terminvereinbarung) persönlich beantragt werden. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://www.wien.gv.at/mba/ahs-info/parkpickerl-kleingarten.html>

Für ZUFAHRTEN laut Paragraph 53 (Öffentliche Zufahrt) aber die ERHALTUNG obliegt den Vereinen. Darf die Zufahrt mittels Schranken abgesperrt werden? ODER EINFACHER EIN ALLGEMEINES FAHRVERBOT? ZUSATZTAFEL NUR FÜR ANRAINER?

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) gilt nach deren § 1 Abs. 1 für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Die Frage, ob auch Straßen nach § 53 der Bauordnung für Wien (BO für Wien) als Straßen mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren sind, wurde in der Vergangenheit in Abstimmung mit den relevanten Dienststellen bereits abschließend geklärt.

Gemäß § 53 BO für Wien kann im Bebauungsplan angeordnet werden, dass neue Verkehrsflächen, die ausschließlich oder vorwiegend der besseren Aufschließung der anliegenden Grundflächen dienen, von den Eigentümer*innen nach den Anordnungen der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und ebenso die notwendigen Einbauten hergestellt und erhalten werden müssen.

Während „normale“ Privatstraßen nicht nur im Eigentum privater Personen stehen, sondern in der Regel nicht für die Nutzung durch die Allgemeinheit freigegeben sind und demgemäß entsprechend gekennzeichnet oder abgesperrt werden können (nicht-öffentliche Verkehrsflächen), handelt es sich bei Verkehrsflächen nach § 53 BO für Wien um öffentliche Straßen. Sie unterscheiden sich von anderen öffentlichen Straßen nur durch die Person des Trägers der Straßenbaulast. Dies ist hier nicht eine Gebietskörperschaft, sondern die Gesamtheit der Eigentümer*innen der Verkehrsfläche. Die Eigentümer*innen sind verpflichtet, den öffentlichen Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO 1960 auf dieser zu dulden.

Ein allfälliger Ausschluss der gegenständlichen Straßen (etwa durch entsprechende Kennzeichnung oder Absperrung) vom Anwendungsbereich der StVO 1960 und damit einhergehend von der Parkraumbewirtschaftung wäre rechtlich daher nicht zulässig und würde dem Charakter einer

öffentlichen Straße entgegenstehen. Eine allfällige Anbringung eines allgemeinen Fahrverbotes, ausgenommen bestimmte Berechtigte, würde zudem der Geltung der Kurzparkzone nicht entgegenstehen.

Was ist mit Siedlern die den Hauptwohnsitz nicht in Wien haben oder kein Wiener Kennzeichen haben?

Eine Ausnahmegewilligung von der höchstzulässigen Abstelldauer in Kurzparkzonen („Parkpickerl“) kann BewohnerInnen der jeweiligen parkraumbewirtschafteten Gebiete nach § 45 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) erteilt werden, wenn sie in diesem Gebiet wohnen, dort den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben und ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken sowie entweder ZulassungsbesitzerIn oder LeasingnehmerIn eines Fahrzeuges sind oder ihnen ein arbeitgeber eigenes oder ein von ihrem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wurde.

Die Meldung des Hauptwohnsitzes und die Zulassung des Kraftfahrzeuges ebendort indizieren den Mittelpunkt der Lebensinteressen. Wie im Meldegesetz wird zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 auf den Hauptwohnsitz als Mittelpunkt der Lebensinteressen abgestellt und es kann von der Voraussetzung des Hauptwohnsitzes in Wien nicht abgegangen werden. Der Gesetzgeber beabsichtigt durch diese Regelung keineswegs eine Diskriminierung, sondern hat in Form dieser bundesgesetzlichen Vorgabe festgelegt, dass gerade diejenigen Personen, die in den, in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 StVO 1960 angegebenen, Kurzparkzonen wohnen und dort auch den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben, einen berechtigten Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 begründen können.

Die Wiener Stadtverwaltung geht bei einer Hauptwohnsitzmeldung in Wien davon aus, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Wien liegt.

Der Umstand, dass in Wien hauptwohnsitzgemeldete KleingartenbesitzerInnen in den Sommermonaten ihren Lebensmittelpunkt faktisch in die Kleingärten verlegen, rechtfertigt in Verbindung mit der Hauptwohnsitzmeldung die Erteilung eines zeitlich befristeten Parkpickerls für den Bezirk des Kleingartens, wenn der Nebenwohnsitz in einer als Erholungsgebiet Kleingarten (EKL), Erholungsgebiet Kleingarten Ganzjähriges Wohnen (EKLW), Erholungsgebiet Badehütte (EBH) oder Gartensiedlungsgebiet (GS) gewidmeten Fläche liegt. Die Erteilung eines Parkpickerls für den Nebenwohnsitz für die Monate März bis Oktober beschränkt sich somit auf diese klar determinierten Fälle und ist hiermit eine deutliche Abgrenzung/Unterscheidung zu anderen Nebenwohnsitzen gewährleistet. Damit können ua mögliche Umgehungshandlungen bei der Wahl des Wohnsitzes (etwa Scheinanmeldungen aus den umliegenden Bundesländern) in Verbindung mit der Erteilung des Parkpickerls hintangehalten werden.

Anders stellt sich jedoch die Situation von KleingartenbesitzerInnen, welche nicht in Wien hauptwohnsitzgemeldet sind, dar. Diese haben den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen, mangels Hauptwohnsitzes, eben nicht in Wien. Das Faktum eines alleinigen Nebenwohnsitzes in Wien, nämlich im Kleingartengebiet, kann keinen Mittelpunkt der Lebensinteressen in Wien rechtfertigen. Somit scheidet aber auch die Erteilung eines Parkpickerls für den Bezirk des Kleingartens nach den bundesgesetzlichen Vorgaben in der StVO 1960 aus. Darüber hinaus haben die Erfahrungen der letzten Jahre aus den bisher parkraumbewirtschafteten Bezirken gezeigt, dass derartige Nebenwohnsitze, allenfalls mit einer entsprechenden Umorganisation, weiterhin genutzt werden können.

Ein Kraftfahrzeug ist grundsätzlich auf den Hauptwohnsitz zuzulassen. Ausnahmen hiervon wären etwa Firmenfahrzeuge, die auch privat genutzt werden dürfen. Für diese kann bei einem entsprechend ausgewiesenen Sachbezug und einem Hauptwohnsitz in Wien ein Parkpickerl erteilt werden.

Sachbearbeiter:
Mag. Schlick, OMR
Tel: +43 1 4000 38323

Mit freundlichen Grüßen
Die Abteilungsleiterin

Mag. Verena Ebenberger, MA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Nachrichtlich an GGI zur Zahl GGI 319888/22